Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3297

26. 10. 79

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Kaffee- und Teesteuergesetzes

A. Zielsetzung

Das Gleichgewicht in der steuerlichen Belastung eingeführten Röstkaffees und eingeführter Kaffee-Extrakte soll mit der gleichartiger inländischer Erzeugnisse wiederhergestellt werden. Zugleich soll das Recht der Kaffee- und der Teesteuer zusammengefaßt und vereinfacht werden.

B. Lösung

Der Steuersatz für eingeführten Röstkaffee wird um 0,20 DM/kg gesenkt und der für Kaffee-Extrakte um 1,45 DM/kg.

Die in besonderen Gesetzen geregelte Kaffee- und die Teesteuer werden in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt, was weniger Vorschriften erfordert, weil beide Steuern im wesentlichen gleich geregelt sind. Dabei werden das Steuerverfahren vereinfacht und die Erstattung und Vergütung der Steuern einander angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Einnahmen des Bundes aus der Kaffeesteuer werden um etwa 4 Millionen DM jährlich sinken, d. s. 0,3 v. H. des Aufkommens. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (44) — 523 11 — Ka 6/79

Bonn, den 25. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Kaffee- und Teesteuergesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 478. Sitzung am 19. Oktober 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Kaffee- und Teesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Geltungsbereich

(1) Kaffee und Tee unterliegen einer Abgabe (Kaffeesteuer, Teesteuer). Die Kaffeesteuer und die Teesteuer sind Verbrauchsteuern im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, der Tarifstelle 09.01 A des Zolltarifs,
2. Auszüge und Essenzen aus Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs,
3. Mischungen aus geröstetem Kaffee der Nummer 1 mit Auszügen oder Essenzen aus Kaffee der Nummer 2.

(3) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Tee der Nummer 09.02 des Zolltarifs,
2. Auszüge und Essenzen aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B des Zolltarifs,
3. Mischungen aus Tee der Nummer 1 mit Auszügen oder Essenzen aus Tee der Nummer 2.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) eingeführt wird. Der Teesteuer unterliegt Tee, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer und die Teesteuer erhoben werden.

§ 2

Einfuhr kaffeehaltiger und teehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen und teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4 die Kaffeesteuer und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 die Teesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Tarifstelle 09.01 C des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, bei denen es in wirtschaftlich lohnender Weise möglich ist, die ursprüngliche Beschaffenheit des Kaffees wiederherzustellen;
5. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B des Zolltarifs,
6. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs,
7. nicht unter die Nummern 5 und 6 fallende einfache Mischungen von Tee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Nummer 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen und teehaltigen Waren die Kaffeesteuer oder die Teesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees oder Tees hergestellt sind.

§ 3

Steuertarif

(1) Die Kaffeesteuer beträgt für

1. nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I a) des Zolltarifs
   3,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
2. nicht gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I b) des Zolltarifs
   3,80 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
3. gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II a) des Zolltarifs
   4,30 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
4. gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II b) des Zolltarifs
   4,55 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

5. feste Auszüge aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs

   9,35 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

6. feste Auszüge aus entkoffeiniertem Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs

   9,90 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

7. flüssige Auszüge oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs

   9,35 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse,

8. flüssige Auszüge oder Essenzen aus entkoffeiniertem Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs

   9,90 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse.

(2) Die Teesteuer beträgt für

1. Tee der Nummer 09.02 des Zolltarifs

   4,15 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

2. feste Auszüge aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B des Zolltarifs

   10,40 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

3. flüssige Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B des Zolltarifs

   10,40 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse.

(3) Bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Mischungen bemißt sich die Steuer für 1 Kilogramm Eigengewicht nach der Summe der auf die einzelnen Anteile an Kaffee (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2) entfallenden Steuerbeträge.

(4) Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

§ 4

Steuertarif für eingeführte kaffeehaltige und teehaltige Waren

(1) Die Kaffeesteuer beträgt für eingeführte Kaffeemittel der Tarifstelle 09.01 C des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm gerösteter Kaffee — nicht entkoffeiniert oder entkoffeiniert — verwendet worden sind,

   5 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II a) oder b) des Zolltarifs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4),

2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser, Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm gerösteter Kaffee verwendet worden sind,

   15 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II a) oder b) des Zolltarifs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4),

3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an geröstetem Kaffee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm gerösteten Kaffee weitere

   10 vom Hundert des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II a) oder b) des Zolltarifs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4).

Für den Anteil an geröstetem Kaffee, auch entkoffeiniert, in anderen als den in Satz 1 bezeichneten eingeführten kaffeehaltigen Waren gelten die Steuersätze des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4. Sind zur Herstellung solcher Waren Auszüge oder Essenzen aus Kaffee verwendet worden, so gelten für deren Anteil die Steuersätze des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 8.

(2) Die Teesteuer beträgt für eingeführte Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm Tee verwendet worden sind,

   5 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Nummer 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),

2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm Tee verwendet worden sind,

   15 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Nummer 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Abs. 2 Nr. 1),

3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an Tee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm Tee weitere

   10 vom Hundert des Steuersatzes für Tee der Nummer 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Abs. 2 Nr. 1).

Für den Anteil an Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) in anderen als den in Satz 1 bezeichneten eingeführten teehaltigen Waren gilt der Steuersatz des § 3 Abs. 2 Nr. 1. Sind zur Herstellung solcher Waren Auszüge oder Essenzen aus Tee verwendet worden, so gelten für deren Anteil die Steuersätze des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

§ 5

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Kaffeesteuer und die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Ausgenommen sind § 24 des Zollgesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und die an ihre Stelle tretenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Abweichend

von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird die Zahlung der Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I des Zolltarifs und für Tee der Tarifstelle 09.02 B des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 37 Abs. 3 und § 40 a Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes ist die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I des Zolltarifs und für Tee der Tarifstelle 09.02 B des Zolltarifs am 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats fällig. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I des Zolltarifs und für Tee der Tarifstelle 09.02 B des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuer folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger und teehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten kaffeehaltigen und teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Kaffeearten und den Teegehalt nach den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Teearten in der Steuererklärung anzugeben. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart oder dem Teegehalt und der Teeart, die in der Steuererklärung angegeben sind. Sind dem Zollbeteiligten oder Abfertigungsbeteiligten die in Satz 1 geforderten Angaben nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart oder dem Teegehalt und der Teeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Dabei ist, soweit es auf den Koffeingehalt des zur Herstellung der Ware verwendeten Kaffees oder Tees ankommt und dieser nicht bekannt ist, der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 vom Hundert,
2. festen Auszügen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge von 2,77 vom Hundert,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 2,77 vom Hundert,
4. Tee ein Koffeingehalt des Tees von 3,30 vom Hundert,
5. festen Auszügen aus Tee ein Koffeingehalt der Auszüge von 8,25 vom Hundert,
6. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus Tee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 8,25 vom Hundert

zugrunde zu legen.

§ 7

Erstattung und Vergütung der Kaffeesteuer und der Teesteuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee (§ 1 Abs. 2) und Tee (§ 1 Abs. 3) erstattet oder vergütet, die nachweislich versteuert worden sind und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung, und zwar bei Kaffee unverändert, aus dem Erhebungsgebiet wiederausgeführt worden sind.

(2) Die Steuer wird auf Antrag für Abfälle nicht gerösteten Kaffees und für Teeabfälle erstattet oder vergütet, die nachweislich als nicht gerösteter Kaffee oder als Tee versteuert und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind, sofern die Menge der Abfälle im einzelnen Fall mindestens 25 Kilogramm beträgt.

(3) Herstellern von kaffeehaltigen oder teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Kaffeemenge oder Teemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8

Amtliche Ausbeutefeststellungen

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind berechtigt, in Betrieben, die gerösteten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A II des Zolltarifs oder Auszüge oder Essenzen aus Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs oder Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B des Zolltarifs herstellen, die erzielten Ausbeuten festzustellen; § 195 Satz 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, §§ 198 und 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Der Hersteller hat die in § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder beim Hauptzollamt vorzulegen.

§ 9

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für Kaffee, Tee, kaffeehaltige Waren und teehaltige Waren unter den Voraussetzungen, denen nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte, Steuerfreiheit anzuordnen, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; an die Stelle des Zollgebietes tritt dabei das Erhebungsgebiet,
2. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 7 Abs. 1 bis 3 anzuwenden ist,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffee- und Teesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 1) und das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 4), beide zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2511), sowie die Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 669) und die Verordnung zur Durchführung des Teesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 671), beide zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die geltenden Steuersätze für eingeführten Röstkaffee und eingeführte Kaffee-Extrakte müssen geändert werden, um gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen steuerliche Diskriminierungen zu vermeiden, die nach Artikel 95 Abs. 1 EWG-Vertrag untersagt sind. Diese Gelegenheit wird genutzt, amtliche Ausbeutefeststellungen in das Kaffee- und Teesteuerrecht einzuführen und das Steuerverfahren zu vereinfachen.

Um das Kaffeesteuergesetz und das Teesteuergesetz, die seit der letzten Neubekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 1, 4) bereits sieben- bzw. sechsmal geändert worden sind, nicht unübersichtlich werden zu lassen, wäre die Verabschiedung neuer Gesetze angebracht. Da sich beide Gesetze in ihrem Aufbau gleichen und vergleichbare Sachverhalte in gleicher Weise regeln, werden sie in einem einzigen Gesetz, dem „Kaffee- und Teesteuergesetz", zusammengefaßt. Damit wird dem berechtigten Anliegen, die Zahl der Gesetze und Durchführungsvorschriften zu reduzieren, Rechnung getragen.

II.

Nach dem geltenden Kaffeesteuerrecht unterliegen zur Zeit

— nicht gerösteter, nicht entkoffeinierter Kaffee einem Steuersatz von 3,60 DM für 1 kg Eigengewicht,

— gerösteter, nicht entkoffeinierter Kaffee einem Steuersatz von 4,50 DM für 1 kg Eigengewicht,

— feste Auszüge aus nicht entkoffeiniertem Kaffee einem Steuersatz von 10,80 DM für 1 kg Eigengewicht

(§ 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 KaffeeStG).

Das bedeutet, daß das Verhältnis der Steuersätze von Rohkaffee zu denen für Röstkaffee und für feste Auszüge aus Kaffee 1 : 1,25 : 3 beträgt.

Die bei Veredelungsverkehren mit Kaffee und bei der Einfuhr von Röstkaffee und Kaffeeauszügen in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß dieses Verhältnis der Steuersätze für be- oder verarbeiteten Kaffee zum Steuersatz für Rohkaffee den tatsächlich erzielten Ausbeuten nicht mehr gerecht wird. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß heute zur Herstellung eines Kilogramms Röstkaffee durchschnittlich nur noch 1,19 = rd. 1,2 Kilogramm Rohkaffee (das entspricht einem — allgemein üblichen — Röstverlust — sog. Einbrand — von rd. 16²/₃ v. H.) und zur Herstellung eines Kilogramms festen Kaffeeauszugs durchschnittlich nur noch etwa 2,6 Kilogramm Rohkaffee (das entspricht einer Röstkaffeemenge von 2,167 Kilogramm = rd. 2,17 Kilogramm und damit einer Extraktausbeute von rd. 46 v. H. — gegenüber bisher 3 kg Rohkaffee = 2,5 kg Röstkaffee = 40 v. H. Extraktausbeute —) verwendet werden. Letzteres ist insbesondere auf die allgemein verbesserte Extraktionsverfahrenstechnik zurückzuführen.

Die Senkung der Steuersätze für eingeführten be- und verarbeiteten Kaffee wird — gemessen an den Einfuhren der Jahre 1975 bis 1977 — für den Bundeshaushalt zu Mindereinnahmen an Kaffeesteuer in Höhe von jährlich rd. 4 Millionen DM führen. Das sind 0,3 v. H. des Aufkommens an Kaffeesteuer im Jahre 1978 in Höhe von 1 317 Millionen DM.

Wegen der geringen Bedeutung, die der Einfuhr be- und verarbeiteten Kaffees zukommt, ist auch nicht damit zu rechnen, daß sich die Senkung der Steuersätze für diese Erzeugnisse auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nennenswert auswirken wird.

B. Einzelheiten

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht bis auf die Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 inhaltlich dem bisherigen § 1 KaffeeStG und dem bisherigen § 1 TeeStG. Da auch Mischungen aus feingemahlenem Röstkaffee und Kaffeeauszügen sowie Mischungen aus feingemahlenem Tee und Teeauszügen hergestellt werden können, sind diese Erzeugnisse in den Kreis der Waren aufgenommen worden, die Kaffee oder Tee im Sinne des Gesetzes darstellen.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht bis auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 7 Satz 2 inhaltlich dem bisherigen § 2 KaffeeStG und dem bisherigen § 2 TeeStG. Die Änderung der Begriffsdefinition für die „einfache Mischung" verdeutlicht den Zweck der Vorschrift besser als die bisherige Fassung. Es sollen alle eingeführten Mischungen von Kaffee oder Tee mit anderen Stoffen steuerlich erfaßt werden, bei denen der Kaffee oder Tee ohne übermäßigen Aufwand wieder ausgesondert werden kann.

Zu § 3

Die Vorschrift umfaßt die im bisherigen § 3 KaffeeStG enthaltenen Kaffeesteuersätze, von denen die für Röstkaffee und Kaffee-Extrakte aus den unter A II genannten Gründen auf 4,30 DM (bisher 4,50 DM), 4,55 DM (bisher 4,75 DM), 9,35 DM (bisher 10,80 DM) und 9,90 DM (bisher 11,35 DM) gesenkt werden, und die im bisherigen § 3 TeeStG enthaltenen Teesteuersätze. Die inhaltlich neue — lediglich der Klarstellung dienende — Vorschrift des Absatzes 3 regelt die Steuerbemessung für die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Mischungen.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 KaffeeStG und dem bisherigen § 4 TeeStG. Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 und 3 getroffene Regelung ist — den Bedürfnissen der Praxis entsprechend — präziser gefaßt als der bisherige § 4 Abs. 2 KaffeeStG und der bisherige § 4 Abs. 2 TeeStG.

Zu § 5

Die Vorschrift umfaßt die im bisherigen § 5 KaffeeStG und im bisherigen § 5 TeeStG enthaltenen Regelungen über die Anwendung der Zollvorschriften. Die Aufschubregelung des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 KaffeeStG und des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 TeeStG wird für die Fälle des § 37 Abs. 3 und des § 40 a Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes in eine Fälligkeitsregelung umgewandelt. Dadurch wird für Kaffee und Tee die unzweckmäßige Zweigleisigkeit (Zoll: Fälligkeit, Kaffee- und Teesteuer: Aufschub) beseitigt. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht den Regelungen im bisherigen § 6 KaffeeStG und im bisherigen § 6 TeeStG; Sätze 3 und 5 dieser Vorschriften sind jedoch geändert.

Nach geltendem Recht (§ 6 Satz 3 KaffeeStG und TeeStG) läßt die Zollstelle die eingeführten kaffee(tee)haltigen Waren amtlich untersuchen, wenn „die in § 6 Satz 1 KaffeeStG und TeeStG geforderten Angaben unterbleiben". Eine — unrichtige — Auslegung dieser Worte hat dazu geführt, daß Einführer den Kaffee(Tee)gehalt und die Kaffee(Tee)art — entgegen § 6 Satz 1 KaffeeStG bzw. TeeStG — nicht angeben, um eine amtliche Untersuchung der eingeführten kaffee(tee)haltigen Waren zu erreichen. Das führt für die amtlichen Untersuchungsstellen zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten und in vielen Fällen auch nicht mehr länger vertretbaren Geschäftsaufwand. Auf Grund der kaufmännischen und handelsüblichen Gepflogenheiten kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß den Zoll- oder Abfertigungsbeteiligten der Kaffee(Tee)gehalt der von ihnen eingeführten kaffee(tee)haltigen Waren und die zur Herstellung dieser Waren verwendete Kaffee(Tee)art regelmäßig bekannt ist. Durch die geänderte Fassung des Satzes 3 des § 6 wird daher vorgeschrieben, daß eine amtliche Untersuchung insbesondere nur noch dann vorzunehmen ist, wenn dem Zoll- oder Abfertigungsbeteiligten die Angabe dieser Besteuerungsgrundlagen nicht möglich ist. Damit wird das Besteuerungsverfahren bei der Einfuhr kaffee(tee)haltiger Waren vereinfacht und beschleunigt.

Nach geltendem Recht (§ 6 Satz 5 KaffeeStG und TeeStG) sind — bei einer amtlichen Untersuchung — der Berechnung des in den eingeführten kaffee(tee)haltigen Waren enthaltenen Kaffee(Tee)anteils die in § 6 Satz 5 Nr. 1 bis 3 KaffeeStG bzw. TeeStG bezeichneten — durchschnittlichen — Koffeingehalte unter anderem zugrunde zu legen, „wenn die in § 6 Satz 1 KaffeeStG und TeeStG geforderten Angaben mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren sind". Inwieweit das der Fall ist, hängt vom Umfang der chemischen Untersuchung, der Auswertung der analytischen Daten und den Erfahrungen ab, die von den Chemikern der amtlichen Untersuchungsstelle bei der Untersuchung kaffee(tee)haltiger Waren gesammelt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht nur aufwendig, sondern — wie die Praxis ergeben hat — auch nicht länger erforderlich. In Fällen, in denen es bei der Untersuchung — zum Erzielen eines Ergebnisses — entscheidend auf den Koffeingehalt des zur Herstellung der eingeführten Ware verwendeten Kaffees oder Tees ankommt, dieser Koffeingehalt aber nicht bekannt ist, genügt es, wie folgt zu verfahren: Der Kaffee- oder Teegehalt der Ware wird in der Weise ermittelt, daß ihr bei der Untersuchung festgestellter Koffeingehalt zu den in § 6 Satz 5 Nr. 1 bis 6 festgelegten — jeweils in Betracht kommenden — durchschnittlichen Koffeingehalten von Kaffee oder Tee ins Verhältnis gesetzt wird.

Die im bisherigen § 6 Satz 5 Nr. 2 und 3 KaffeeStG bezeichneten Koffeingehalte in Höhe von 3,68 v. H. stehen in Relation zu dem in § 6 Satz 5 Nr. 1 KaffeeStG bezeichneten, dem Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen entsprechenden durchschnittlichen Koffeingehalt gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffees in Höhe von 1,28 v. H. und beruhen auf den früher üblichen durchschnittlichen Extraktausbeuten von rund 34,7 v. H.; d. h. es wurde davon ausgegangen, daß zur Herstellung eines Kilogramms Extrakt durchschnittlich 2,875 Gramm nicht entkoffeinierter Röstkaffee verwendet wurden (2,875 kg $\times$ 1,28 = 3,68). Diese Koffeingehalte (3,68 v. H.) können nicht länger als realistisch angesehen werden, weil sie nicht mehr den heute erzielbaren durchschnittlichen Ausbeuteverhältnissen entsprechen (vgl. auch A II der Begründung). Sie werden daher entsprechend gesenkt und damit den heutigen durchschnittlichen Ausbeutesätzen angepaßt.

Zu § 7

Die Vorschrift umfaßt die im bisherigen § 7 KaffeeStG und im bisherigen § 7 TeeStG enthaltenen Regelungen über die Erstattung und Vergütung von Kaffee- und von Teesteuer.

Die im bisherigen § 7 Abs. 1 TeeStG unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Erstattung oder Vergütung der Steuer an Händler wird auf Kaffee ausgedehnt, der unverändert unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet wiederausgeführt worden ist. Die im bisherigen § 7 Abs. 2 TeeStG unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Erstattung oder Vergütung der Steuer für Teeabfälle wird auf Abfälle nicht gerösteten Kaffees ausgedehnt, die unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind. Auf eine Nennung des berechtigten Personenkreises ist im Gegensatz zum bisherigen § 7 Abs. 2 TeeStG verzichtet worden, da alle auf dem Kaffee- und Teesektor tätigen Gewerbetreibenden (z. B. Importeure, Händler, Inhaber von Teeabpackbetrieben, Hersteller von Röstkaffee) in den Genuß der Vergünstigung kommen sollen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Privatpersonen scheiden als Berechtigte aus, weil sie das Erfordernis einer Menge von 25 Kilogramm Abfall in jedem einzelnen Fall nicht erfüllen. Beide Regelungen tragen einem wirtschaftlichen Bedürfnis der in Betracht kommenden Wirtschaftskreise Rechnung.

Zu § 8

Das Diskriminierungsverbot des Artikels 95 Abs. 1 EWGV verlangt vom Gesetzgeber eine laufende Prüfung, ob die Grenzen dieser Vorschrift eingehalten werden. Um diese Prüfung vornehmen zu können, müssen die Behörden der Bundesfinanzverwaltung in die Lage versetzt werden, in den Kaffeeröstereien und in den Extraktionsbetrieben zu ermitteln, wieviel Rohkaffee zur Herstellung eines Kilogramms Röstkaffee und eines Kilogramms Kaffee-Extrakt bzw. wieviel Tee zur Herstellung eines Kilogramms Tee-Extrakt jeweils benötigt werden. Es ist angezeigt, auf diese Prüfungen die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechend anzuwenden: § 195 Satz 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, §§ 198 und 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Abs. 3.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Ermächtigungsvorschriften des bisherigen § 8 KaffeeStG und des bisherigen § 8 TeeStG.

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und Satz 2 das Außerkrafttreten des bisher geltenden Kaffeesteuergesetzes und Teesteuergesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

